



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes

Fälle aus der Praxis

Dr. Gerhard Hellwagner

Kurzvorstellung der RSS

- Streitschlichtung im Verhältnis VN - VM - VU
- für die Parteien kostenlos
- unverbindliche rechtliche Empfehlung
- auf Basis des unstrittigen Sachverhalts
- > 100 Fälle / Jahr
- Veröffentlichungen



Verfahrensablauf

RSS-Antrag

- + Polizze
- + Bedingungen
- + Vorkorrespondenz

RSS Stübbling 10 / Top 7 1010 Wien
 Tel: 05 - 90 900 - 5085 (Fax 05 118225) antrag@rss.at

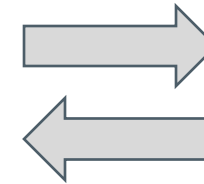
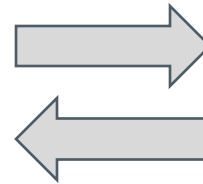
ANTRAGSFORMULAR

Wer macht gegen wen einen Anspruch geltend?

Versicherungsnehmer (1), vertreten durch Versicherungsmakler (2),
 gegen Versicherer (3)
 Versicherungsnehmer (1), ggf. sein Vertreter (2),
 gegen Versicherungsnehmer (3)
 Versicherungsnehmer (1),
 gegen Versicherer (3)
 andere

1. Antragsteller
 Vor- und Zuname od.
 Firmenname:
 Anschrift bzw. Standort:
 Telefon:
 E-Mail:

2. Antragstellervertreter
 Vor- und Zuname od.
 Firmenname:
 Anschrift bzw. Standort:
 Telefon:
 E-Mail:



Versicherer

RSS Stübbling 10 / Top 7 1010 Wien
 Tel: 05 - 90 900 - 5085 (Fax 05 118225) antrag@rss.at

RSS- / Geschäftszahl: /

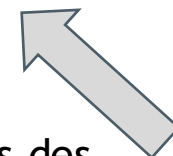
STELLUNGNAHME DES ANTRAGSGEGNERS

1. Allfällige Bemerkungen zu den Punkten 1-3 des Antrages (Angaben zu den Parteien)

2. Bemerkungen zu den Angaben des Antragstellers (Gegendarstellung)

Schlichtungskommission
 Vorsitzende/r + 3 weitere Mitglieder

Sonstiger Ausschuss
 FVO + 2 Stv.



Versand „auf Beschluss des sonstigen Ausschusses“

RSS Stübbling 10 / Top 7 1010 Wien
 Tel: 05 - 90 900 - 5085 (Fax 05 118225) antrag@rss.at

Empfehlung der Schlichtungskommission vom XX.XX.2021

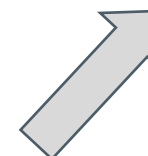
Vorsitzende Dr. Gertraud Hofstätter
 beratende Mitglieder H. H., H. H., H. H.
 Schriftführer Mag. Christian Weitzelberger

Antragsteller: XXX, Versicherungs-: XXX
 vertreten durch: YYY, Haftungs-: YYY
 Antraggegner: ZZZ, Versicherer: ZZZ
 vertreten durch: ZZZ, Versicherer: ZZZ

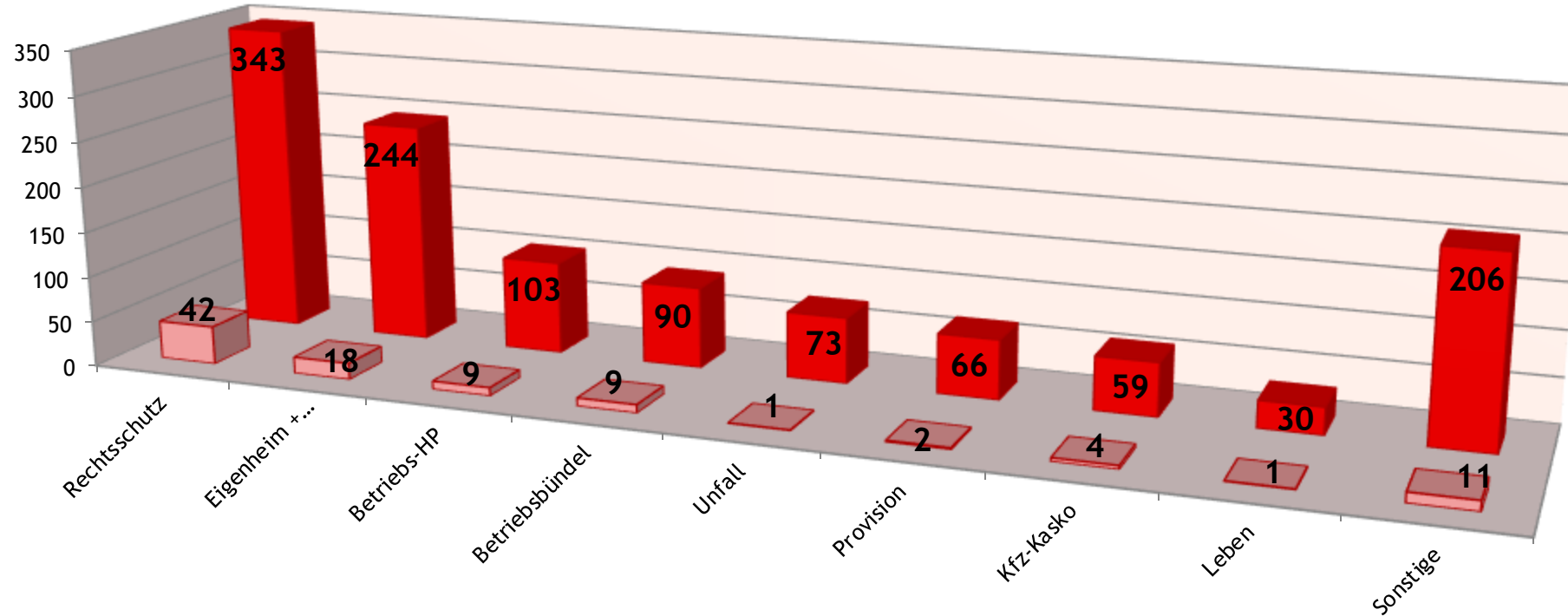
Spruch

XXX

Bestätigung

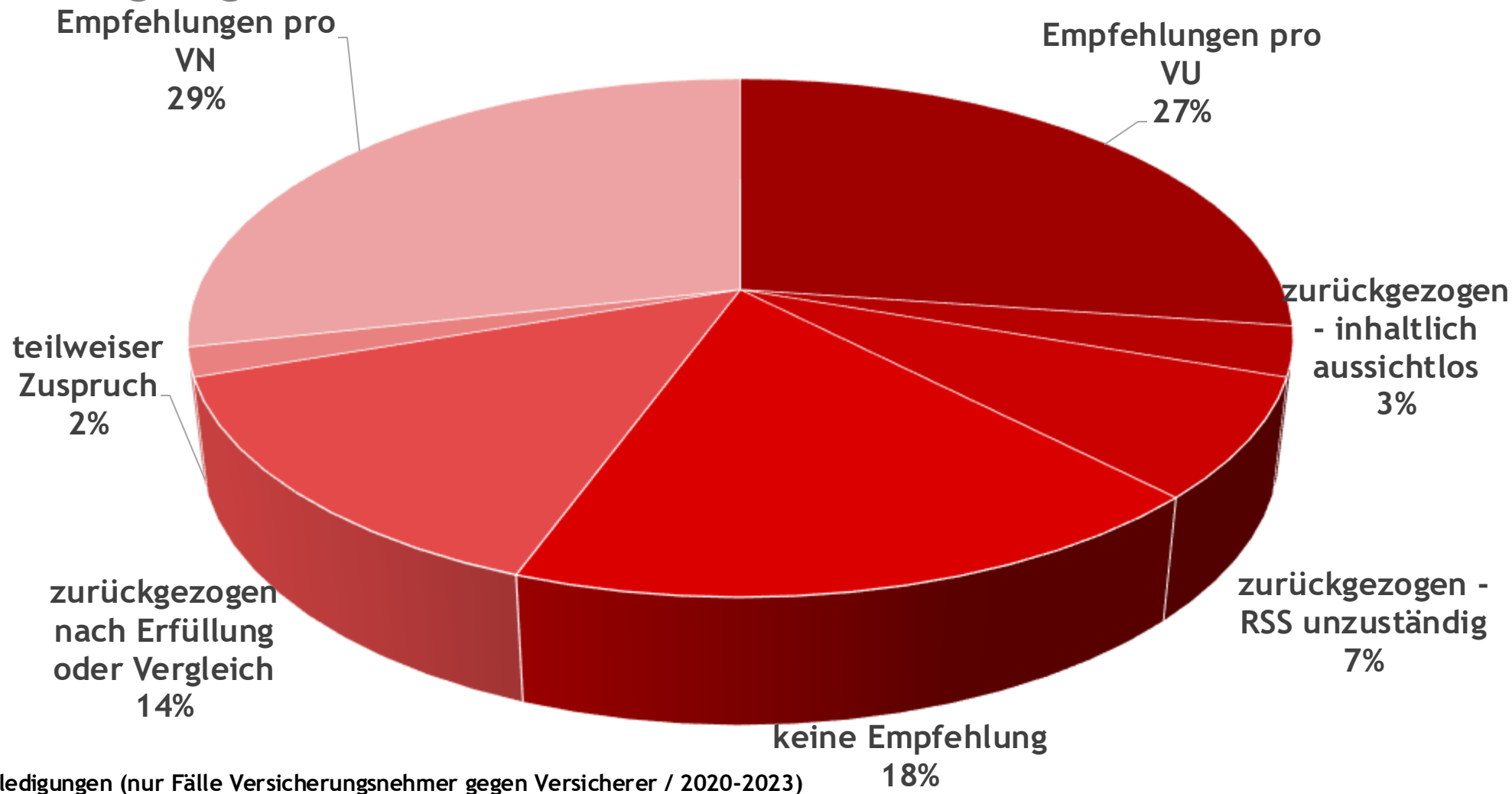


Sparten



Schlichtungsanträge nach behandelten Versicherungssparten (Anträge 2007-dato / 2023)

Erledigungen



Erledigungen (nur Fälle Versicherungsnehmer gegen Versicherer / 2020-2023)

Fälle aus der Praxis

- **Rechtsschutzversicherung**
 - **RSS-E 91/23** Rechtsstreit mit potentiellerm Vermieter einer Halle
 - **RSS-E 95/23 / RSS-E 14/24** Baustein „Erbrecht“
 - **RSS-E 97/23** Rücktritt vom Kaufvertrag - Deckung für Lagerkosten
 - **RSS-E 101/23** Kündigung nach Umgründung von e.U. auf OG
 - **RSS-E 113/23** Deckung für Geltendmachung der Maklerkosten
- **Betriebshaftpflichtversicherung**
 - **RSS-E 21/24** Schaden am fertigen Balkon
- **Privathaftpflichtversicherung**
 - **RSS-E 112/23** Schaden an Lifttüre in Kauf genommen?
 - **RSS-E 37/24** Reflex wegen Wespe

Fälle aus der Praxis

- Gebäudebündel
 - **RSS-E 3/24** Beratungsfehler durch AD-Mitarbeiter
 - **RSS-E 6/24** Erwerberkündigung - Kenntnis vom Vertrag?
- Leitungswasserschadenversicherung
 - **RSS-E 50/24** Überhöhte Reparaturrechnung?
- Bauwesenversicherung
 - **RSS-E 30/24** Was ist ein 10-jährliches Ereignis?
- Tierversicherung
 - **RSS-E 17/24** Tier-“Lebens“-Versicherung

Rechtsstreit mit potentielltem Vermieter einer Halle

VN will nach Feuerschaden Betriebshalle anmieten. Im avisierten Objekt ist jedoch eine gewerbliche Nutzung angeblich nicht zulässig. Vermieter der neuen Halle fordert Schadenersatz.

- Antrag des VN
 - auf Rechtsschutzdeckung
- Ergebnis
 - Behauptungen des Vermieters = Gegners definieren Versicherungsfall
 - Anspruch aus (nicht erfülltem) Mietvertrag über unbewegliche Sache
 - keine Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz
 - keine Deckung im Grundstück- und Mieten-RS, weil kein versichertes Objekt

Bruder des VN soll Geld vom Sparkonto des Vaters abgehoben haben. VN als Erbe ist nun um 1/3 des abgehobenen Betrages geschädigt.

- Antrag des VN
 - auf Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Bruder aus Baustein „Erbrecht“
- Ergebnis
 - unbefugte Abhebung zu Lebzeiten des Vaters fällt in Schadenersatz-RS
 - Deckung nur für Vater als unmittelbar Geschädigtem
 - Erbrecht als solches ist nicht bestritten, keine Deckung im Baustein „Erbrecht“
 - ggf. gedeckter Anspruch auf Pflichtteilsergänzung

VN ist Alleinerbe nach seiner verstorbenen Mutter. Ehemaliger Lebensgefährte der Mutter klagt auf 600.000 €.

- Antrag des VN
 - auf Rechtsschutzdeckung für die Abwehr des Bereicherungsanspruches
- Ergebnis
 - Erbrecht als solches ist nicht bestritten, keine Deckung im Baustein „Erbrecht“
 - keine Deckung im Schadenersatz-RS, weil kein Schadenersatzanspruch
 - Bereicherungsanspruch wegen Wegfall des Grundes und Nichteintritt des erwarteten Erfolgs (§ 1435 ABGB)
 - kein vertraglicher Anspruch, daher auch keine Deckung im Vertrags-RS

VN hat VW Käfer gekauft, wegen schwerer Mängel macht er Wandlung geltend bzw. ficht er den Kaufvertrag an. Fahrzeug wird zwischenzeitlich in Autohaus abgestellt, Streit um Lagerkosten

Frage: Wann ist Versicherungsfall eingetreten?

- Antrag des VN
 - auf Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung der Lagerkosten gegen den Verkäufer
- Ergebnis
 - Fahrzeug-Vertrags-RS: Verstoßtheorie
 - Verstoß: Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflicht oder Verweigerung der Abholung des Fahrzeuges
 - beide Zeitpunkte während aufrechem Versicherungsvertrag

VN ist ein eingetragenes Unternehmen (e.U.), Umgründung auf OG, OG kündigt die für das Firmenfahrzeug abgeschlossene Kfz-Rechtsschutzversicherung

- Antrag des VN
 - auf Feststellung der Wirksamkeit der erfolgten Kündigung
- Ergebnis
 - primär: Kündigung nicht rechtzeitig zurückgewiesen
 - Einbringung eines e.U. in eine OG ist Veräußerung iSd §§ 69, 158o VersVG

Kfz-Haftpflichtversicherung bietet nach Parkschaden Ablöse an, will aber die Kosten des Maklers (€ 160,--) nicht zahlen. Rechtsschutzversicherer lehnt Deckung ab, die Kosten seien keine versicherten Ansprüche nach Art 17 ARB bzw. keine ersatzfähigen, notwendigen Vertretungskosten.

- Antrag des VN
 - auf Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung der Maklerkosten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer
- Ergebnis
 - Versicherungsmakler ist befugtes Gewerbe
 - Geschädigte brauchen Unterstützung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, damit auch Anspruch auf Kostenersatz
 - keine Obliegenheitsverletzung, den RS-Versicherer nicht selbst den Kfz-Schaden regulieren zu lassen

VN hat Auftrag, Balkon samt Glasboden anzubringen. Nach der Montage will Kunde ein Anbot für zusätzliche Arbeiten, dabei beschädigt VN den Glasboden

- Antrag des VN
 - auf Deckung des Austauschs des Glasbodens
- Ergebnis
 - Vertrag vollständig erfüllt
 - ob Eigentumsvorbehalt vereinbart, ist unklar, dieser erlischt aber jedenfalls mit der Fertigstellung

Schaden an Lifttüre in Kauf genommen?

Im Zuge eines Umzuges verrutscht eine Tasche und blockiert die Lifttüre, die dadurch beschädigt wird. Versicherer beruft sich auf Ausschluss für Schäden, die in Kauf genommen wurden

- Antrag des VN
 - auf Deckung
- Ergebnis
 - Vorsatz bzw. Inkaufnahme des Schadens bezieht sich nicht auf Schadenserfolg selbst, sondern vorgelagerten Umstand
 - VN hat keine außergewöhnlichen Lasten transportiert, vergleichbar mit einem Einkauf des täglichen Lebens

Tochter des VN sitzt in der Schule vor geöffnetem Fenster, schlägt Fenster zu, um Wespe abzuwehren. Versicherer lehnt Deckung als „Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen“ ab.

- Antrag der Versicherten
 - auf Deckung des Schadens am Fenster
- Ergebnis
 - Fenster keine bewegliche Sache (Teil des Gebäudes)
 - laut vorgebrachtem Sachverhalt keine bewusste und gewollte Einwirkung auf Fenster, sondern Reflex

Ein Chalet wird versichert, beim Beratungsgespräch durch den AD-Mitarbeiter wird aber nur über Sachsparten gesprochen. Laut VN wäre es offensichtlich gewesen, dass das Chalet regelmäßig vermietet wird und eine Versicherung gegen Mietausfall nach Sachschäden notwendig wäre.

- Antrag der Versicherten
 - auf Zahlung des Mietausfalls nach einem größeren Leitungswasserschaden
- Ergebnis
 - § 128 Abs 1 VAG „ehrlich, redlich, professionell“, „best interest“-Ansatz
 - Schadenersatzforderung dem Grunde nach berechtigt, Höhe offen

Käufer kündigt Eigenheimversicherung mehr als 1 Monat nach Eintragung im Grundbuch. Versicherer weist Kündigung als verspätet zurück. Käufer beruft sich aber darauf, keine Kenntnis von der Versicherung gehabt zu haben. Von Rechtsanwalt erstellter Mietvertrag enthält Klausel, wonach Verkäufer über bestehende Versicherungen informieren muss.

- Antrag des Käufers (neuer VN)
 - auf Feststellung, dass Kündigung wirksam
- Ergebnis
 - Kenntnis des Käufers von Versicherung ist Regelfall, VN muss fehlende Kenntnis beweisen
 - Kenntnis des vertragserrichtenden Rechtsanwalts wäre dem Käufer zuzurechnen

VN meldet Leitungswasserschaden im Vorraum, Kostenvoranschlag € 1.359,- unter Vorbehalt wegen möglicher weiterer Schäden im Unterbau. Versicherer gibt KV frei, bei den Mehrkosten von € 849,60 legt er sich dann quer: Der Partiestundensatz wäre zu hoch.

- Antrag des VN
 - auf Zahlung der gesamten Wiederherstellungskosten
- Ergebnis
 - Deckung gegeben, kein Verstoß gegen § 62 VersVG / Art 10 ABS
 - Versicherer hatte keinen Einwand gegen pauschale Verrechnung der Kosten
 - lebensfremd, wenn Arbeiten unterbrochen worden wären, um Neuangebote einzuholen

Beim Bau einer Reihenanlage werden die für den Leitungsbau offenen Künetten überschwemmt. Versichert sind Schäden aufgrund von „außergewöhnlichen Witterungseinflüssen“ (höchstens 1x in 10 Jahren). Laut VN ist die gesamte Regenmenge innerhalb von 45min gefallen (kommt alle 20-30 Jahre vor), der Versicherer bemisst die Regenmenge anhand eines Zeitraumes von 3 Stunden (3-5jähriges Ereignis)

- Antrag des VN
 - auf Deckung des Schadens (abzüglich Selbstbehalt ca. € 15.000)
- Ergebnis
 - Deckung, ausgehend von Schilderung des VN
 - Zeitraum der Bemessung ist abgegrenzt, Starkregen über 45min
 - VN hätte andere Berechnungsweise in Bedingungen festhalten können

VN hat ein Pferd versichert, ursprünglicher Standort Deutschland, später Österreich. Als das Pferd nach Portugal verlegt werden soll, meldet sie dies, der Versicherer bestätigt Deckung „im Rahmen des Versicherungsvertrages“, kündigt aber dann den Vertrag.

- Antrag der VN
 - auf Feststellung, dass Vertrag aufrecht ist
 - ggf. Zahlung eines Rückkaufswertes
- Ergebnis
 - Tierversicherung ist eine Sachversicherung, Regelungen über Lebensversicherung nur für (natürliche) Personen anwendbar
 - kein Rückkaufswert
 - ordentliche Kündigung zum nächsten Kündigungstermin wirksam, unabhängig vom Einstellort

